VERORDNUNG (EWG) Nr. 1164/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in der Erwägung, daß die Marktorganisation für Wein weder für Traubensaft noch für nichtgegorenen Traubenmost mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen gilt, die bisher durch die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 981/75 (4), erfaßt wurden; daß es sich als zweckmäßig erwiesen hat, die besagten Erzeugnisse — unbeschadet der Anwendung der Artikel 59 und 94 der Beitrittsakte (5) auf sie — in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (7), einzubeziehen und vor allem in die Verordnung Nr. 816/70 die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die Erhebung von Abschöpfungen und die Gewährung von Erstattungen für den diesen Erzeugnissen zugesetzten Zucker zu übernehmen; daß daher die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 geändert werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs „ex 20.07: Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen" gestrichen.

2. In Anhang I wird die Warenbezeichnung der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt geändert:

   a) unter A wird die Tarifstelle I b) 1 gestrichen;

   b) unter B I b) wird die Tarifstelle 1 gestrichen.

3. In Anhang II wird die Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs ersetzt durch: „20.07 außer Traubensäften (einschließlich Traubenmost)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet ab 1. Juli 1977 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. C 179 vom 6. 8. 1975, S. 36.
(2) ABl. Nr. C 108 vom 15. 5. 1975, S. 65.
(3) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1975, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(7) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.